



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2005

Ausgegeben zu Mainz, den 2. August 2005

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
25.7.2005	Landesgesetz zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG)	299
X 25.7.2005	Landesgesetz zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes .....	302
25.7.2005	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes .....	308
25.7.2005	Landesgesetz zur Änderung des Meldegesetzes und anderer Gesetze .....	309
25.7.2005	Sechstes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes .....	320

**Landesgesetz  
zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes  
und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes  
Vom 25. Juli 2005**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1**

**Allgemeines**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Ziele des Bodenschutzes
- § 3 Aufgaben und Anordnungen der zuständigen Behörde
- § 4 Pflichten der Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen
- § 5 Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte, Schadenersatz
- § 6 Ergänzende Vorschriften bei schädlichen Bodenveränderungen
- § 7 Sachverständige und Untersuchungsstellen

**Teil 2**

**Gebietsbezogener Bodenschutz**

- § 8 Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebiete

**Teil 3**

**Bodeninformationen, Datenschutz**

- § 9 Bodeninformationssystem
- § 10 Bodenschutzkataster
- § 11 Erfassung und Bewertung von Flächen für das Bodenschutzkataster
- § 12 Datenschutz

**Teil 4**

**Zuständigkeiten, Ausgleich, Ordnungswidrigkeiten**

- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten

**Teil 5**

**Schlussbestimmung**

- § 16 In-Kraft-Treten

**Teil 1**

**Allgemeines**

**§ 1**

**Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, in Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März

1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung die erforderlichen Vorschriften zum Schutz des Bodens in Rheinland-Pfalz zu schaffen.

**§ 2**

**Ziele des Bodenschutzes**

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

**§ 3**

**Aufgaben und Anordnungen der  
zuständigen Behörde**

(1) Die zuständige Behörde hat darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden.

(2) Zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen. Sie hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit zugleich die Befugnisse der allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei nach den §§ 6 und 7 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.

**§ 4**

**Pflichten der Behörden und  
sonstiger öffentlicher Stellen**

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene haben bei Planung und Ausführung eigener Baumaßnahmen und sonstiger Vorhaben die Belange des Bodenschutzes im Sinne des § 1 BBodSchG und des § 2 dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

(2) Bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

(3) Soweit Belange des Bodenschutzes berührt sein können, ist die zuständige Behörde zu beteiligen.

#### § 5

#### Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte, Schadenersatz

(1) Die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen sind verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Sie haben der zuständigen Behörde und deren Beauftragten auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz oder den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen benötigen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nicht, soweit die verpflichteten Personen durch die Mitteilung oder die Auskunft sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sowie die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen das Betreten der Grundstücke sowie der Geschäfts- und Betriebsräume während der Geschäfts- oder Betriebszeiten, die Erhebung von Bodendaten, die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft-, Deponiegas- und Pflanzenproben, die Untersuchung von Gegenständen und Stoffen, die Einrichtung und den Betrieb von Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen einschließlich Messstellen und die Vornahme sonstiger technischer Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu dulden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist auch der Zutritt zu Geschäfts- und Betriebsräumen außerhalb der Geschäfts- oder Betriebszeiten und zu Wohnräumen sowie die Vornahme von Ermittlungen in diesen zu gewähren. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sollen den verpflichteten Personen vorher bekannt gegeben werden.

(3) Soweit die in Absatz 2 genannten Personen zur Duldung von Maßnahmen nach Absatz 2 verpflichtet sind, die ausschließlich für das Bodeninformationssystem nach § 9 erforderlich sind, ist ihnen ein dadurch entstandener oder entstehender Schaden zu ersetzen.

#### § 6

#### Ergänzende Vorschriften bei schädlichen Bodenveränderungen

Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen aufgrund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die zuständige Behörde Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung von Sanierungsplänen und die Durchfüh-

rung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen. Die §§ 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 sowie § 24 BBodSchG gelten entsprechend.

#### § 7

#### Sachverständige und Untersuchungsstellen

(1) Das für den Bodenschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 Satz 1 BBodSchG zu stellenden Anforderungen,
2. Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben,
3. Einzelheiten zur Vorlage von Unterlagen sowie der Ergebnisse ihrer Tätigkeit,
4. das Verfahren zum Nachweis der Anforderungen zu regeln.

(2) Sachverständige und Untersuchungsstellen, die nachweisen, dass sie den in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen genügen, werden auf Antrag von einer durch die Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmten Stelle zugelassen. Die Zulassung kann befristet und auf bestimmte Aufgabenbereiche beschränkt sowie widerrufen werden. Die Bekanntgabe der zugelassenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie die Voraussetzungen für Befristung, Widerruf und Erlöschen der Zulassung werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 geregelt.

(3) Zulassungen anderer Bundesländer gelten mit ihrer Bestätigung durch eine durch die Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmte Stelle auch in Rheinland-Pfalz. Die Bestätigung wird auf Antrag erteilt, wenn die jeweils zugrunde liegenden Anforderungen mit den in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen vergleichbar sind. Näheres wird in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 geregelt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### Teil 2

#### Gebietsbezogener Bodenschutz

#### § 8

#### Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebiete

(1) Die obere Bodenschutzbehörde wird ermächtigt, zur Durchführung gebietsbezogener Maßnahmen des Bodenschutzes durch Rechtsverordnung

1. Bodenbelastungsgebiete festzusetzen, soweit darin flächenhaft schädliche Bodenveränderungen stofflicher Natur auftreten oder zu erwarten sind, oder
2. Bodenschutzgebiete im Einvernehmen mit den in § 13 Abs. 3 genannten Behörden, soweit diese fachlich betroffen sind, festzusetzen, wenn besonders schutzwürdige Böden nach § 12 Abs. 8 Satz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung vor schädlichen Einwirkungen zu schützen sind.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind die räumliche Abgrenzung, der wesentliche Zweck und die erforderlichen Verbote, Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zu bestimmen. Es kann insbesondere vorgeschrieben werden, dass

1. der Boden auf Dauer oder auf bestimmte Zeit nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden darf,
2. nur bestimmte Nutzungen zugelassen sind,

3. Änderungen der Bodennutzung und -bewirtschaftung sowie sonstige Veränderungen des Bodens anzeige- oder zulassungspflichtig sind,
4. bestimmte Stoffe nicht eingesetzt werden dürfen,
5. nach Maßgabe des § 12 BBodSchV Materialien nicht auf- oder eingebracht werden dürfen,
6. die in § 5 Abs. 2 genannten Personen näher festzulegende Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung von schädlichen Bodenveränderungen zu dulden oder durchzuführen haben.

(3) Soweit die Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder hierauf beruhende Maßnahmen nach Absatz 2 zu einer unbeabsichtigten Härte oder zu unverhältnismäßigen Belastungen der Personen, die Eigentum an betroffenen Grundstücken haben oder Nutzungsberechtigt sind, führen würden, hat die obere Bodenschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung zu erteilen. Sofern Maßnahmen nach Absatz 2 die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder die Bewirtschaftung von Böden beschränken, gelten § 10 Abs. 2 BBodSchG und § 14 dieses Gesetzes entsprechend.

(4) Auf das Verfahren zur Festsetzung von Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebieten findet § 122 des Landeswassergesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Die Festsetzungen nach Absatz 1 sind dem zuständigen Vermessungs- und Katasteramt zur Aufnahme von Hinweisen auf die Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebiete in das Liegenschaftskataster mitzuteilen.

### Teil 3 Bodeninformationen, Datenschutz

#### § 9 Bodeninformationssystem

(1) Beim Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht wird zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen das Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz (BIS RP) in elektronischer Form eingerichtet und geführt. Das Bodeninformationssystem umfasst oder verweist auf alle bodenschutzrelevanten Daten, die von den Behörden des Landes, den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehenen erhoben worden sind. Es verwendet als verbindliche Basisgeometrie die Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterämter.

(2) Das Bodeninformationssystem enthält insbesondere flurstücksbezogene Daten über

1. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen und Altlasten,
2. Art und Beschaffenheit der Böden,
3. Stoffeinträge,
4. Auf- und Abträge, Versiegelung sowie sonstige nicht stoffliche Veränderungen der Böden,
5. gegenwärtige, frühere und geplante Nutzungen, insbesondere stillgelegte Anlagen und Einrichtungen, sowie die Nutzungsfähigkeit,
6. Art, Menge und Beschaffenheit von Abfällen und Stoffen, die abgelagert oder verwertet wurden oder mit denen umgegangen worden ist,

7. derzeitige und ehemalige Eigentümerinnen oder Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Inhaberinnen oder Inhaber von bestehenden und stillgelegten Anlagen,
8. schädliche Umwelteinwirkungen, die von Böden ausgehen oder von dort zu besorgen sind,
9. sonstige für die Ermittlung und Abwehr von Gefahren und die Feststellung der Ordnungspflichtigen bedeutsamen Sachverhalte und Rechtsverhältnisse,
10. die Festsetzung von Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebieten nach § 8 und über sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen,
11. Erkenntnisse aus Bodendauerbeobachtungsflächen und anderen von den Behörden des Landes eingerichteten Versuchsflächen.

(3) Das Bodeninformationssystem besteht aus den Fachmodulen

1. Bodenschutzkataster (§ 10),
2. Bodenzustand,
3. Fachinformationssystem Boden (Absatz 4),
4. Bodenbelastungsgebiete (§ 8),
5. Bodenschutzgebiete (§ 8),
6. Bodendauerbeobachtungsflächen und sonstige Versuchsflächen.

Die oberste Bodenschutzbehörde kann das Bodeninformationssystem um weitere Fachmodule ergänzen.

(4) Das Fachinformationssystem Boden wird vom Landesamt für Geologie und Bergbau geführt. Es enthält die bodenkundlichen Grunddaten und deren Auswertungsmethoden für den vorsorgenden Bodenschutz.

(5) Der Inhalt des Bodeninformationssystems wird von der jeweils zuständigen Behörde auf Verlangen anderen Behörden des Landes, den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehenen zur Wahrnehmung der diesen Stellen auf dem Gebiet der Gefahrenermittlung, Gefahrenabwehr, Überwachung und Planung gesetzlich obliegenden Aufgaben übermittelt.

#### § 10 Bodenschutzkataster

(1) Die in § 11 Abs. 1 bis 3 genannten Flächen werden in einem Bodenschutzkataster geführt. In das Kataster sind die Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aufzunehmen, die über diese Flächen erfasst und bei deren Untersuchung, Bewertung und Sanierung sowie bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen oder der Überwachung ermittelt werden.

(2) Das Bodenschutzkataster ist laufend fortzuschreiben. Es ist zeitlich unbeschränkt aufzubewahren; die oberste Bodenschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen.

#### § 11 Erfassung und Bewertung von Flächen für das Bodenschutzkataster

(1) Die zuständige Behörde erfasst Flächen, bei denen Anhaltspunkte für die Einstufung als Verdachtsflächen vorliegen. Soweit die Flächen nach Satz 1 großflächig sind, werden sie vom Landesamt für Geologie und Bergbau erfasst. Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erfasst Altablagerungen und Altstandorte.

(2) Die obere Bodenschutzbehörde führt bei den nach Absatz 1 erfassten Flächen eine Bewertung durch, ob die betrof-

fenen Flächen als Verdachtsflächen oder als altlastverdächtige Flächen einzustufen sind.

(3) Die obere Bodenschutzbehörde führt bei den aufgrund der Bewertung nach Absatz 2 als Verdachtsflächen oder als altlastverdächtige Flächen eingestuften Flächen im Rahmen der Gefährdungsabschätzung nach § 9 Abs. 1 BBodSchG die notwendigen orientierenden Untersuchungen durch, ob diese Flächen als schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten eingestuft werden können.

(4) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene teilen den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Flächen unverzüglich mit.

(5) Die obere Bodenschutzbehörde teilt der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer ihre Entscheidung über die Einstufung des Grundstücks als schädliche Bodenveränderung oder als Altlast mit.

(6) Die Entscheidung der oberen Bodenschutzbehörde über die Einstufung als Altlast oder als schädliche Bodenveränderung ist dem zuständigen Vermessungs- und Katasteramt zum Zwecke der Aufnahme eines Hinweises in das Liegenschaftskataster mitzuteilen. Gesicherte Altlasten und gesicherte schädliche Bodenveränderungen verbleiben gekennzeichnet im Liegenschaftskataster.

## § 12

### Datenschutz

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz, dem Bundesbodenschutzgesetz sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten.

(2) Personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes sind grundsätzlich bei den Betroffenen zu erheben. Werden personenbezogene Daten nicht bei den Betroffenen erhoben, so hat die erhebende Stelle die Betroffenen von der Speicherung sowie über die Zweckbestimmung der Verarbeitung zu unterrichten. Erfolgt eine Übermittlung, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn

1. die Betroffenen auf andere Weise von der Speicherung oder der Übermittlung Kenntnis erlangt haben,
2. die Unterrichtung der Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der Daten aufgrund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, soweit diese Aufgaben des Umweltschutzes, insbesondere solche der Information, der Vorsorge, der Überwachung, der Gefahrenabwehr oder der Schadensbeseitigung wahrnehmen und die Daten zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind.

(4) Soweit die zuständige Behörde Angaben aus dem Bodeninformationssystem der Öffentlichkeit zugänglich macht, darf die Bekanntgabe keine personenbezogenen Daten (§ 3 Abs. 1

des Landesdatenschutzgesetzes) enthalten. Dies gilt nicht, wenn solche Angaben offenkundig sind oder ihre Bekanntgabe zur Abwehr von Gefahren oder aus anderen überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

## Teil 4

### Zuständigkeiten, Ausgleich, Ordnungswidrigkeiten

## § 13

### Zuständigkeiten

(1) Oberste Bodenschutzbehörde ist das für den Bodenschutz zuständige Ministerium. Obere Bodenschutzbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion. Untere Bodenschutzbehörde ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. das Landesamt für Geologie und Bergbau für betriebliche Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen,
2. der Landesbetrieb Straßen und Verkehr für Flächen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 48 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes für die Straßenbaulastträger Bund, Land und Landkreise beansprucht werden,
3. die untere Bodenschutzbehörde für Flächen mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie für sonstige Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder sich Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen ereignet haben, ausgenommen altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie die in den Nummern 1 und 2 genannten Flächen,
4. die obere Bodenschutzbehörde für alle übrigen Flächen.

(3) Die zuständige Behörde beteiligt bei Fragen fachlicher Art insbesondere das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, das Landesamt für Geologie und Bergbau, den Landesbetrieb Straßen und Verkehr, das Gesundheitsamt, das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück und die Struktur- und Genehmigungsdirektion im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

(4) Dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht obliegt die Wahrnehmung wissenschaftlich-fachlicher Aufgaben auf dem Gebiet des Bodenschutzes; dem Landesamt für Geologie und Bergbau obliegt die Ermittlung der bodenkundlichen Grunddaten und die Fortschreibung der Auswertungsmethoden für den vorsorgenden Bodenschutz. Dies beinhaltet insbesondere die Erarbeitung von Grundlagen und Methoden sowie die Vermittlung des Standes der Technik an die zuständigen Behörden.

(5) Bei Fragen, die die landwirtschaftliche Bodennutzung betreffen, entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück. Bei Fragen, die die forstwirtschaftliche Bodennutzung betreffen, entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der oberen Forstbehörde.

(6) Die Vermittlung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG obliegt den Dienstleistungszentren Länd-

licher Raum im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten. Diese stellen fest, ob die sich aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ergebenden Anforderungen an die Gefahrenabwehr im Sinne des § 17 Abs. 3 BBodSchG eingehalten sind.

(7) Die obere Bodenschutzbehörde kann, wenn sie es für erforderlich hält, die Befugnisse der unteren Bodenschutzbehörde ausüben. Dabei hat sie die untere Bodenschutzbehörde über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

#### § 14

##### Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen

(1) Über die Gewährung eines Ausgleichs nach § 10 Abs. 2 BBodSchG entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der oder des Betroffenen. Sie trifft diese Entscheidung im Benehmen mit der oberen landwirtschaftlichen Behörde, wenn die landwirtschaftliche, und im Benehmen mit der oberen Forstbehörde, wenn die forstwirtschaftliche Bodennutzung betroffen ist.

(2) Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch eine Geldleistung zu gewähren. Die Höhe des Ausgleichs richtet sich nach den Ertragsseinbußen und Mehraufwendungen als Folge der Nutzungseinschränkung. Der Anspruch besteht nicht, soweit die wirtschaftlichen Nachteile durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.

(3) Der Anspruch verjährt in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, für das der Anspruch hätte geltend gemacht werden können.

(4) Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

#### § 15

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich erstattet,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder erforderliche Unterlagen nicht vorlegt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken, Geschäfts- und Betriebsräumen nicht gestattet sowie die Vornahme von Ermittlungen, die Einrichtung von Messstellen und die Durchführung von Beprobungen nicht duldet,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 BBodSchG zuwiderhandelt,
6. entgegen § 6 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
7. einer Rechtsverordnung nach § 7 oder § 8 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Ver-

folgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist die jeweils für die Vollzugsaufgabe zuständige Behörde.

#### Teil 5

##### Schlussbestimmung

#### § 16

##### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### Artikel 2

##### Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes

Das Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 2129-1, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Rückstellungen für die späteren Kosten der Nachsorge berücksichtigt werden müssen; soweit bis zur Stilllegung der jeweiligen Anlage keine ausreichenden Rückstellungen gebildet sind, können die vorhersehbaren Kosten der Nachsorge grundsätzlich nur für einen Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Stilllegung berücksichtigt werden,“.
  - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Vermeidung“ die Worte „und der Verwertung“ eingefügt.
  - c) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:  
„5. zu den ansatzfähigen Kosten auch die in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Pflichten nach § 17 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes sowie nach § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG entstandenen Aufwendungen gehören.“
  - e) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Benutzungsgebühren und Beiträge müssen alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Kosten einer vom Betreiber zu leistenden Sicherheit oder einem zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittel, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken.“
4. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „gemäß § 29“ durch die Worte „im Sinne“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht“ durch die Worte „Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht“ ersetzt.
6. § 8 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Abfallbesitzer“ durch die Worte „Abfallerzeuger oder -besitzer“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Wird die Verpflichtung nach Satz 2 nicht eingehalten, hat der Abfallerzeuger oder -besitzer die Unterlagen nach Satz 2 der Zentralen Stelle für Sonderabfälle auf Anforderung zu übersenden.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 5 wird die Angabe „vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382)“ durch die Angabe „in der Fassung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Die Gebühr ist“ durch die Worte „Die Gebühr für die Zuweisung und die damit zusammenhängenden Aufwendungen der Zentralen Stelle für Sonderabfälle ist“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „nach § 29“ durch die Worte „im Sinne“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken entsorgt, die im Eigentum oder Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen, und kann der nach Absatz 1 Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dessen näheren Bestimmungen zu überlassen. Für rechtswidrig entsorgte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, werden diese Aufgaben von der Straßenbaubehörde in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 48 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes ausgeführt. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat die ihm überlassenen Abfälle unentgeltlich zur weiteren Entsorgung zu übernehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass die nach den Sätzen 1 und 2 Verpflichteten Besitz an den Abfällen begründet haben sollten.“
10. Teil 5 (§§ 18 bis 26) wird gestrichen.
11. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und die Altlastensanierung“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht“ durch die Worte „Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „und die Altlastensanierung“ gestrichen.
12. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abfallverbringungsgesetz“ die Worte „, dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ durch die Worte „den §§ 6 und 7 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
13. In § 29 Abs. 1 werden nach den Worten „des Abfallverbringungsgesetzes,“ die Worte „des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes,“ eingefügt und die Worte „Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, das Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht“ ersetzt.
14. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:
- „§ 29 a  
Sachverständige und Untersuchungsstellen
- (1) Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, dem Abfallverbringungsgesetz und diesem Gesetz sowie den auf der Grundlage der vorgenannten Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen wahrnehmen, müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.
- (2) Das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach Absatz 1 zu stellenden Anforderungen,
  2. Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben,
  3. Einzelheiten zur Vorlage von Unterlagen sowie der Ergebnisse ihrer Tätigkeit,
  4. das Verfahren zum Nachweis der Anforderungen zu regeln, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Sachverständige und Untersuchungsstellen, die nachweisen, dass sie den in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgelegten Anforderungen genügen, werden auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen. Die Zulassung kann befristet und auf bestimmte Aufgabenbereiche beschränkt sowie widerrufen werden. Die Bekanntgabe der zugelassenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie die Voraussetzungen für Befristung, Widerruf und Erlöschen der Zulassung werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt.
- (4) Zulassungen anderer Bundesländer gelten mit ihrer Bestätigung durch die zuständige Behörde auch in Rheinland-Pfalz. Die Bestätigung wird auf Antrag erteilt, wenn die jeweils zugrunde liegenden Anforderungen mit den in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgelegten Anforderungen vergleichbar sind. Näheres wird in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
15. In § 31 Satz 1 werden die Worte „sowie zur Vorbereitung, Überwachung und Durchführung der Altlastensanierung“ und die Worte „und der Altlastensanierung“ gestrichen.
16. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. der Pflicht nach § 8 Abs. 8 Satz 2 oder nach § 8 Abs. 8 Satz 3, der Zentralen Stelle für Sonderabfälle nach durchgeführter Entsorgung Kopien der für den Abfallerzeuger oder -besitzer ausgestellten Kostenrechnung, die alle Kostenpositionen einzeln und nachvollziehbar ausweist, und des betreffenden Begleitscheins unverzüglich zur Verfügung zu stellen oder auf Aufforderung zu übersenden, nicht nachkommt,“

bb) Nummer 13 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 13.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Abfallverbringungsgesetz“ werden die Worte „, dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz“ eingefügt.

17. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 10 und 14 geändert.

### Artikel 3 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bodenschutzes vom 11. Februar 1999 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 366), BS 2129-8, außer Kraft.

Mainz, den 25. Juli 2005  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck